

# RICHTLINIE

über die Gewährung von

## Stipendien

an Hörer von Hochschulen und Fachhochschulen, an Hörer von pädagogischen Akademien, an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender (HTL, HAK) höherer Schulen, an Schüler, welche eine mindestens 4-jährige berufsbildende mittlere Lehranstalt besuchen.

### § 1 – Gegenstand der Förderung

- 1) Die Marktgemeinde Wimpassing fördert den Besuch von Hochschulen, pädagogischen Akademien, Allgemeinbildender und Berufsbildender (HTL, HAK) höherer Schulen, sowie für eine mindestens 4-jährige berufsbildende Ausbildung an mittleren Lehranstalten wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a) EU-Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in Wimpassing haben und Nicht-EU Bürger, die ihrer Pflichtschulzeit überwiegend in Österreich absolviert haben und ihren Hauptwohnsitz in Wimpassing haben und Anspruch auf Familienbeihilfe und die Schulpflicht beendet haben (Förderung ab der 10. Schulstufe). Bei Minderjährigen ist weiters Voraussetzung, das der/die Erziehungsberechtigte ebenfalls seinen/ihren ordentlichen Wohnsitz in Wimpassing hat.
  - b) an einer österreichischen Hochschule, pädagogischen Akademien, Musikhochschule bzw. Musikakademie oder
  - c) Allgemeinbildender und Berufsbildender (HTL, HAK) höheren Schulen oder
  - d) für eine mindestens 4-jährige berufsbildende Ausbildung an einer mittleren Lehranstalt studieren und
  - e) das Schuljahr/Studienjahr muss positiv abgeschlossen werden und für den Aufstieg in die nächste Schulstufe berechtigt bzw. bei Hochschulen der Besuch durch Zeugnisse oder Inskriptionsbestätigung nachgewiesen werden.
  - f) Der Anspruchsberechtigte verfügt über keine eigenen Einkünfte, die über der Geringfügigkeitsgrenze i. S. des ASVG liegen.
- 2) Über Förderungen im Rahmen von Ausbildungen im 2. Bildungsweg sowie bei Überschreitung der vorgesehenen Schulzeit um mehr als eine Schulstufe oder bei Studienzeiten um mehr als 4 Semester wird im Einzelfall gesondert entschieden.

### § 2 – Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das ansuchen um Förderung ist mittels der von der Marktgemeinde Wimpassing aufgelegten Formulare **zwischen 1.7. und 31.10 des folgenden Jahres**, für das die Förderung begehrt wird, zu stellen. Dem Antrag ist das Jahreszeugnis bzw. ein Studiennachweis anzuschließen.

### **3 § - Kontrolle durch die Marktgemeinde Wimpassing**

Der Marktgemeinde Wimpassing steht das Recht zu, geförderte Vorhaben an Ort und Stelle zu begutachten.

### **§ 4 – Förderungsbetrag**

Die Höhe des Stipendiums beträgt für SchülerInnen bzw. StudentInnen:

nach § 1 Abs. 1 lit. b) EUR 100,00 jährlich

nach § 1 Abs. 1 lit. c) EUR 50,00 jährlich

nach § 1 Abs. 1 lit. d) EUR 35,00 jährlich

Der Förderungsbetrag wird nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wimpassing und nach allfälliger Überprüfung durch die Marktgemeinde Wimpassing ausbezahlt.

### **§ 5 – Schlussbestimmungen**

- 1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wimpassing in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 beschlossen und tritt mit 01.01.2018 (beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018) in Kraft.
- 3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

HH 1/239000-768000